

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1889)**

Heft 45

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 3. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franco für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzelle oder
deren Raum,

(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag

1 Bogen stark m. monatl.

Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder
franco.

Gemeinschaftliches Hirten Schreiben der Hochwürdigsten
Herren Erzbischöfe und Bischöfe,

welche am 20. August 1889 in Fulda versammelt waren,
an den Hochwürdigen Clerus und die Gläubigen ihrer
Diözesen.

(Fortsetzung.)

Eine weitere Anklage, die wir zurückweisen, geht dahin, daß die katholische Kirche durch ihre Lehre von der Sündenvergebung durch die Beichte und von dem Ablasse den Ernst christlicher Buße zerstöre und wahre Herzensbesserung hindere.

Die katholische Kirche lehrt auf Grund des klaren Schriftwortes und mit dem ganzen christlichen Alterthum, daß der Priester die Vollmacht hat, von Sünden loszusprechen; daß Christus, der allein aus seiner göttlichen Macht und in Kraft seiner unendlichen Verdienste Sünden vergeben kann, seinen Aposteln und ihren Nachfolgern die Vollmacht in seinem Namen Sünden zu vergeben mit den Worten übertragen hat: „Welchen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen sind sie nachgelassen, und welchen ihr sie behalten werdet, denen sind sie behalten“¹⁾; daß das Bekenntniß der Sünden vor dem Stellvertreter Christi im Bußgerichte aus der Einsetzung Christi der Natur der Sache nach mit Nothwendigkeit folgt

Die katholische Kirche lehrt aber nicht, daß die priesterliche Losprechung und das Sündenbekenntniß für sich allein zur Vergebung der Sünden genüge. Ohne Unterlaß wird von allen katholischen Kanzeln verkündet und in jeder katholischen Schule gelehrt, daß das Bekenntniß allein zur Vergebung der Sünden nicht genügt, sondern daß dazu wahre Reue und der feste Wille der Besserung, verbunden mit gläubigem Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes in Christus, die unerläßliche, durch nichts Anderes ersetzbare Bedingung ist. Jeder Katholik weiß, daß ohne diese wahre Bekehrung die Absolution ungültig ist. Wie kann also die Beichte den Bußgeist erschaffen, der wahren Bekehrung hinderlich sein? Im Gegentheil sind wir davon durchdrungen, daß sie das von der göttlichen Weisheit und Liebe angeordnete wirksame Mittel ist, um den Geist wahrer Buße und Demuth zu nähren, wahre Selbsterkenntniß

und gründliche Lebensbesserung zu erzielen, und jeder einzelnen Seele Licht, Trost und Bekehrung zu vermitteln.

Was aber die Ablässe betrifft, so lehrt die katholische Kirche fort und fort, daß dieselben nicht Sündenvergebung, sondern die Befreiung von zeitlichen Strafen zum Zwecke, wahre Bekehrung und Nachlaß der Sündenschuld aber zur Voraussetzung haben. So verstanden und gebraucht — und kein Katholik versteht und gebraucht sie anders — sind auch die Ablässe ein heilsames Mittel, den Geist der Buße zu fördern und durch die zur Gewinnung derselben vorgeschriebenen Uebungen der Frömmigkeit, der Selbstverleugnung und der Nächstenliebe zu ersetzen, was an äußerer Bußstrenge aus Milde und Nachsicht nicht mehr gefordert wird.

Allen bisher besprochenen Entstellungen wird die Krone aufgesetzt durch die weitere Behauptung, die katholische Kirche beeinträchtige durch ihren Ceremoniendienst und durch eine Menge auf Aberglauben beruhender und zum Aberglauben hinführender Gebräuche die Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit, treibe durch die Anbetung der consecrirten Hostie Götzendienst oder befördere dadurch im katholischen Volke götzendienerisches Wesen und wende die Anbetung, welche Gott allein gebührt, auch der allerseeligsten Jungfrau Maria und den Heiligen zu.

Wir weisen diese Behauptungen mit dem tiefsten Abscheu zurück. Wir Katholiken richten all' unsere, in Glauben, Hoffnung, Liebe und Anbetung bestehende religiöse Verehrung einzig und allein auf den wahren, lebendigen, dreieinigten Gott. Diese göttliche Verehrung irgend einem Geschöpfe, wie hoch es auch in der Ordnung der Natur und Gnade stehe, zuzuwenden, ist in den Augen eines jeden Katholiken Götzendienst.

Wenn wir aber Christus im allerheiligsten Sakramente anbeten, so hat dieses darin seinen Grund, daß wir an Seine Gottheit und Seine wahre Gegenwart unter den sakramentalen Gestalten glauben. Mag auch Jemand diesen Glauben nicht theilen, so hat er doch kein Recht, uns Götzdiener zu nennen, da der Gegenstand unserer Anbetung im allerheiligsten Sakramente kein anderer ist, als Jesus Christus, der Sohn Gottes.

Von einer solchen Verehrung, die allein wir Anbetung nennen, ist die Verehrung, die wir der heiligen Mutter Gottes und den Engeln und Heiligen zuwenden, wesentlich und absolut verschieden. So wenig die Ehre und Liebe, welche Kinder ihren Eltern, Unterthanen ihrem Fürsten erweisen, mit der Gott allein zukommenden Liebe und Anbetung in Wider-

¹⁾ I. Joh. 26, 23.

spruch stehen, vielmehr eine Erfüllung der Gebote Gottes sind: ebenso wenig steht die Verehrung der Heiligen mit der Gott allein gebührenden Anbetung in Widerspruch, geht vielmehr aus derselben hervor und zielt auf dieselbe ab. Wir ehren die Heiligen als Freunde Gottes, als treue Nachfolger und Glieder Christi, weil Gott selbst sie ehrt. Alle Ehre aber, die wir ihnen geben, erweisen wir ihnen wegen Gott und zur Verherrlichung Gottes, der durch seine Gnade sie geheiligt und uns zu Vorbildern gegeben hat. Das gilt im höchsten Maße von der Verehrung, welche wir in Erfüllung des Wortes: „Siehe, von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter“¹⁾, der allerseeligsten Jungfrau Maria erweisen; denn diese Verehrung hat ihren einzigen Grund und ihr einziges Ziel in Jesus Christus, an den wir als den wahren Sohn des ewigen Vaters und den wahren Sohn der Jungfrau Maria glauben. Dabei sind wir aber weit entfernt, Maria als etwas anderes denn als ein Geschöpf zu betrachten. Wohl ist sie das reinste und heiligste unter allen Geschöpfen; aber alle ihre Keinheit und Heiligkeit ist ihr durch das Verdienst und die Gnade Jesu Christi zu seiner Ehre geschenkt worden. Auch ehren wir Maria nicht anders, nicht mehr und nicht minder, als sie Gott selbst nach dem Zeugnisse des Evangeliums durch die Bottschaft des Engels geehrt hat, wenn wir sie als die „Gnadenvolle, mit der der Herr ist“²⁾, begreifen.

Wenn wir aber Maria, die Engel und Heiligen anrufen, so erwarten wir nicht von ihnen als aus ihrer eigenen Macht Gnade und Hilfe, sondern wir erwarten sie auf ihre Fürbitte von Gott allein durch unseren und ihren Heiland Jesus Christus. Daß wir aber die Mutter unseres Erlösers und die verkörperten Heiligen um die Hilfe ihres Gebetes bitten, ist ebenso vernünftig und christlich, als daß wir unsere Mitschwestern auf Erden um ihr Gebet ansprechen. Wenn der hl. Paulus in seinen Briefen die Gläubigen um ihr Gebet ersuchte, sollte es da ein Unrecht sein, wenn wir uns seiner Fürbitte im Himmel empfehlen? Oder sollte das Vater unser dadurch seine Kraft verlieren, daß wir ihm in dem Engels-Bruß die Erinnerung an das Geheimniß unseres Heiles in Christo Jesu und die Bitte beifügen: Heilige Maria, Mutter Gottes, bitte für uns Sünder, jetzt und in der Stunde unseres Todes?

Auch legen wir den Heiligen weder Allwissenschaft, noch andere göttliche Eigenschaften bei, sondern wir vertrauen, daß Gott sie unser Flehen erkennen lasse, damit sie die Liebe, welche sie auf Erden geübt, auch im Himmel fortsetzen.

Von dieser vernünftigen und frommen Anrufung der Heiligen, welche unmittelbar aus dem Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses von der Gemeinschaft der Heiligen entspringt, lehrt die katholische Kirche, daß sie heilsam und nützlich sei —, und es gilt dieses in besonderer Weise für unsere Zeit; denn wohl ist es nützlich und heilsam, dem Materialismus des irdischen Treibens und den Trugbildern vergänglichlicher Lust die Vorbilder himmlischen Sinnes, heiligen Lebens und

jenes ewige Reich Christi und seiner Auserwählten entgegenzustellen, das auch unser ewiges Ziel ist.

Wenn die Verehrung und Anrufung der Heiligen, welche an Gottes Thron stehen, ein rechtmäßiger und heilsamer Gebrauch ist, so geziemt es sich nicht minder, ihre sterblichen Ueberreste in Ehren zu halten. Es ist dieses ein Akt schuldiger Pietät gegen jene, deren heilige Leiber, wie das Concil von Trient sagt, lebendige Glieder Christi und Tempel des heiligen Geistes waren, welche von ihm zum ewigen Leben wiedererweckt und verherrlicht werden sollen, durch die den Menschen von Gott viele Wohlthaten gewährt werden.¹⁾ Gott selbst hat, wie die heilige Schrift bezeugt, die Gebeine des hl. Propheten Elisäus, sowie die Kleider des hl. Paulus durch Wunder verherrlicht (4. Reg. 13, 21; Act. Ap. 19, 12.) und in allen Zeiten an die Verehrung heiliger Reliquien große Gnadenerweisungen geknüpft. Es ist darum sicherlich ein wohl begründeter Gebrauch, die Gräber der Heiligen zu besuchen und an denselben mit besonderem Vertrauen zu Gott zu beten, welcher die Quelle aller Gnaden ist.

Was aber die übrigen Gebräuche und die bildlichen Darstellungen Christi und seiner Heiligen betrifft, so haben sie einzig den Zweck, durch das Sichtbare uns zum Unsichtbaren zu erheben, dazu aber sind sie der menschlichen Natur und dem Wesen des Christenthums gemäß, dessen Mittelpunkt die Menschwerdung Gottes ist, sehr geeignet. Jeden Mißbrauch aber hat die Kirche stets verworfen und sucht ihn fernzuhalten.

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, hier einem gewissen weit verbreiteten Vorurtheile entgegenzutreten. „Die Vertheidiger des Katholizismus“, so hört man öfter sagen, „geben wohl von Allem ganz annehmbar lautende Erklärungen; aber anders ist es in dem wirklichen Leben. In den Gedanken und Sitten des katholischen Volkes, namentlich der weniger gebildeten Stände, herrschen die abergläubigsten Vorstellungen, die schlimmsten Mißbräuche, und man duldet sie ohne Scheu.“ — Solche Urtheile müssen wir im Namen unseres Volkes und seiner Seelenhirten als höchst frevelhafte zurückweisen. In Sachen des Glaubens und der Frömmigkeit ist bei uns zwischen Gebildeten und Ungebildeten kein Unterschied. Alle wirklich gläubigen Katholiken denken, beten und handeln nach dem Glauben, den die Kirche lehrt und den jeder Katechismus enthält.

(Fortsetzung folgt.)

Die Civilehe.

Mit dem zunehmenden religiösen Indifferentismus wächst auch die Zahl der Civilehen in der Schweiz. Die Civilehe wird von dem Brautpaare in der von dem bürgerlichen Gesetze vorgeschriebenen Form, d. h. vor dem weltlichen Beamten eingegangen; sie wird dadurch abgeschlossen, daß die Verlobten in Gegenwart von Zeugen vor diesem Beamten persönlich ihren Willen aussprechen, eine Eheverbindung miteinander eingehen

¹⁾ Luk. 1, 48. ²⁾ Luk. 1, 28.

¹⁾ Sess. 23. de invoc. Sanctorum.

und abschließen zu wollen. Sie ist ein bürgerlicher Vertrag, der von den Contrahenten geschlossen wird und daher von ihnen auch wieder gelöst werden kann.

Das Institut der Civilehe verdankt sein Dasein der französischen Gesetzgebung aus der Zeit der Revolution. Die erste Constitution vom Jahre 1789 enthielt bereits den Satz: „Das Gesetz betrachtet die Ehe nur als einen bürgerlichen Vertrag.“ Die Verfasser des Code civil waren der Ansicht, diese Auffassung und Behandlung der Ehe sei die nothwendige Folge der Trennung des Staates von der Kirche. Bezüglich dieser Trennung, als der Voraussetzung der Civilehe, sagt v. Moy: „An und für sich ist eine solche Trennung des Staates von der Kirche . . . eine Verlehrtheit und in der Wirklichkeit völlig unausführbar. Der Staat kann in seiner Gesetzgebung nicht von dem Sittengesetz absehen, einer sittlichen Grundlage nicht entbehren; er kann ein selbstständiges, von Religionsgrundsätzen völlig unabhängiges System der Moral nicht schaffen. . . Im Prinzip also und wenn man bedenkt, wie die Staatsgewalt das Geschlechtsverhältniß zu heiligen, also zur Ehe zu erheben, so wenig als das Gewissensband einer bestehenden Ehe zu lösen vermag, ist das Institut der Civilehe als etwas Normales und Vernunftgemäßes gewiß nicht anzuerkennen und zu rechtfertigen.“

Bei der Revision der Bundesverfassung von 1874 wurden die Grundsätze, auf denen die Civilehe beruht, auch in die schweizerische Bundesverfassung eingeführt. „Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes. Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.“ (Art. 54.) „Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.“ (Art. 53.) Die Ausführung dieser Grundsätze der Bundesverfassung bildet das neue Gesetz über Civilstand und Ehe mit der obligatorischen Civilehe.

Für den katholischen Christen ist aber die Ehe nicht bloß ein bürgerlicher Vertrag, sondern sie ist ein heiliges Sakrament. Schon der sel. Bischof Greith hat darüber geschrieben („Ueber die christliche Ehe und Civilehe.“ S. 5): „. . . Christus unser Herr hat die natürliche Ehe zu einem Sakrament des neuen Bundes erhoben und den Ehegatten ganz besondere übernatürliche Standesgnaden verliehen, damit sie so gestärkt ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, in ihren Trübsalen Trost und Hilfe von Oben finden und ihre Kinder gottgefällig erziehen können. Er hat die durch Vielweiberei tief entartete Ehe der vorchristlichen Zeit nach der ursprünglichen Anordnung Gottes wieder hergestellt, die unlauter gewordene Quelle der menschlichen Abstammung wieder gereinigt, die zerrüttete Familie von Grund aus wieder neu geschaffen, dem einst entwürdigten Weibe die vorenthaltene Würde und Ehre wieder gegeben, die gute Erziehung der Kinder gesichert, deren Engel das Angesicht des Vaters schauen, das im Himmel ist. Für alle Menschen und alle Zeiten gilt das Ehegesetz Jesu Christi: was Gott verbunden hat, darf der

Mensch nicht trennen. Jeder, der sein Weib von sich entläßt und eine andere heirathet, der bricht die Ehe. Der hl. Paulus wußte in diesen Worten keinen andern Sinn zu finden als jenen, den die katholische Kirche immer und überall festgehalten hat und heute noch festhält. . . Wie aber die Verlobten schon unter den ersten Christen ihre Ehe „im Herren“ geschlossen haben, vernehmen wir von dem Apostelschüler Ignatius (ad Polycarp.) in den Worten: „Es geziemt sich, daß die Brautleute nach der Anordnung des Bischofs heirathen, damit die Ehe im Herren geschehe.“ Und kurze Zeit nach ihm erklärt der weise Athenagoras in seiner Schutzschrift für die Christen: „daß es unter den Christen allgemeine Übung sei, die Ehe nach den Gesetzen der Kirche einzugehen. In der Kirche Christi ist aber die Ehe ein hl. Sakrament und eine unauflöbliche Verbindung, die von den Katholiken nur „in Christus und der Kirche“ gültig und erlaubterweise eingegangen werden kann. Ein Katholik, der einzig und ausschließlich nur vor dem bürgerlichen Beamten einen Ehevertrag schließt, ohne in der kirchlich vorgeschriebenen Weise das Sakrament der Ehe und seine Gnaden zu empfangen, verleugnet seinen katholischen Glauben und belastet sein Gewissen mit einer schweren Sünde.“

Die christliche Ehe ist wohl ein Vertrag, allein in ihr kann der Vertrag vom hl. Sakramente nicht getrennt werden. Die Ehe ist insofern ein Vertrag, als sie wie jeder andere Vertrag nur durch die Einstimmung und Einwilligung (Consens) der Partien zu Stande kommen kann. Die Ehe ist jedoch kein Vertrag im Sinne des Privatrechtes, sondern unterscheidet sich wesentlich von allen Verträgen desselben. Denn der Ehevertrag ist nach göttlichem Rechte unauflöblich, was der Privatvertrag nicht ist; sodann ist jeder Ehevertrag unter Christen, auch unter Protestanten, wenn sie gültig getauft sind, stets sakramentaler Natur, welcher nach Maßgabe der Würdigkeit der betreffenden besondere Gnaden ertheilt, die natürliche Geschlechtsliebe veredelt und heiligt. Weil Christus unser Herr den bloßen Ehevertrag zum Sakramente erhoben hat, können Vertrag und Sakrament in der Ehe von einander ebensowenig getrennt werden, als die verschriftsmäßige Abwaschung mit natürlichem Wasser und das Sakrament in der hl. Taufe. Beide Sachen sind unzertrennlich mit einander verbunden. In diesem Sinne bestimmt das hl. Concil von Trient: „daß es diejenigen, welche anders als in Gegenwart ihres Pfarrers und wenigstens zweier Zeugen die Ehe einzugehen wagen, durchaus unfähig erkläre, ihre Ehe so abzuschließen, und daß solche Verträge (im Rechtsgebiete der Kirche) ungültig und nichtig seien.“ An Orten, wo die Ehesatzungen des Concils von Trient verkündet sind, ist die bloße Civilehe für den Katholiken weder ein Sakrament noch ein vor seinem Gewissen gültiger und erlaubter Ehevertrag. Wohl dürfen daher katholische Brautleute ihre Verlobung und ihren Eheconsens bei dem weltlichen Beamten erklären, um die Vorschrift des bürgerlichen Gesetzes zu erfüllen, allein sie sind zugleich durch ihren religiösen Glauben in ihrem Gewissen verpflichtet, eine vor Gott

und der Kirche gültige und erlaubte Eheverbindung dadurch einzugehen, daß sie das hl. Sakrament der Ehe nach bisheriger Übung durch die kirchliche Trauung empfangen und dadurch für sich und ihre Kinder im künftigen Ehestande Gottes besonderer Gnade und seines Segens und Beistandes theilhaftig werden."

Wird die Ehe nicht kirchlich eingegangen und begnügen sich die Contrahenten mit der bloßen Civilehe, so ist ihr eheliches Leben ein unerlaubtes, eine fortgesetzte Sünde. Sie schließen sich damit vom Empfange der hl. Sakramente aus, weil in diesem Zustand bei ihnen von dem nothwendigsten Erforderniß, von wahrer Reue und entschiedener Bußgesinnung nicht die Rede sein kann. Das ist die traurige Folge für die Eheleute selbst. Ebenso traurig sind die Folgen für ihre Kinder und für die Gesellschaft. Der unbedeutendste Grund genügt, damit vom weltlichen Gericht die Trennung der bloß civil eingegangenen Ehe ausgesprochen wird. Leichtsinzig, wie die Ehe geschlossen wurde, wird sie wieder gelöst und es steht einer neuen Civiltrauung des einen oder beider Theile kein Hinderniß entgegen. Wie es in diesem Falle gar oft mit der Kindererziehung bestellt ist, läßt sich denken, und welche Lasten daraus den Gemeinden erwachsen, erfahren letztere bereits mancherorts mit Schrecken.

Die Volksanschauung über die Civilehe wird recht anschaulich durch folgende Begebenheit illustriert, die wir jüngst als buchstäblich wahr gelesen haben. Zu einem katholischen Pfarrer in Westphalen (im Ravensbergischen) kam ein eingewandter Fabrikarbeiter, um für seine Braut einen Taufschein zu holen. Nachdem der Pfarrer dem Wunsche willfahrt hatte, entspann sich zwischen ihm und dem nicht mehr jungen, aber sehr unternehmend ausschauenden Bräutigam folgendes Zwiegespräch: „Wollen Sie denn schon bald heirathen?“ „Ja wohl, Herr Pfarrer.“ „Sie werden sich doch jedenfalls auch kirchlich trauen lassen?“ „Aee, Herr Pfarrer.“ „Was, Mann, Sie wollen sich nicht kirchlich trauen lassen?“ „Fällt mich nicht in, denn sehen Se, Herr Pfarrer, man muß heutzutage sehr vorsichtig sind, besonders mit die Frauenzimmer, wegen dem Pariren.“ „Aber Mann, ich verstehe Sie nicht!“ „Ja, sehen Se, Herr Pfarrer, wenn Sie mich 'ne Frau am Altare geben, dann muß ich ihr behalten, sie mag pariren oder nich; wenn ich se mich aber bloß raus Civil geben lasse, und se will mich nich pariren, dann lasse ich ihr — wieder loosen.“

Die Eröffnung der Universität in Freiburg.

Das Lehrpersonal der neuen Universität hat sich letzten Montag um 1/2 9 Uhr in der Kapelle des sel. Canisius in der Kollegskirche versammelt. Hochw. Hr. Rektor Dr. Faccoud las die hl. Messe und hielt eine kurze, inhaltsvolle Ansprache über die Uebereinstimmung des Glaubens mit der Wissenschaft.

Die Herren Professoren begaben sich sodann zu Sr. Gnaden Bischof Mermillo, welcher dieselben im Exerzitionsaal des Seminars erwartete. Nachdem Herr Bossy die Professoren vor-

gestellt hatte, hielt Sr. Gnaden eine allgemein bewunderte Ansprache. Das Haupt der Diözese freut sich den Grundstein eines Werkes gelegt zu sehen, das zur Ehre Gottes, zur Erhebung der Geister und zum Wohl des Landes Vieles beitragen wird; es ist dies ein großes, heiliges, edles Werk, ein Werk des Lichtes und des Glaubens, ein soziales und patriotisches Werk. Sr. Gnaden belobte das schöne Schauspiel der Einigkeit der Beamten, des Lehrpersonals, des ganzen Volkes mit dem Klerus in dem Werke der Gründung der Universität. Der wahre Gründer dieses Werkes nach Gott, ist ein christliches Volk, das seine Tradition nicht vergißt.

Sr. Gn. gedenkt des seligen Canisius, welcher eine Universität gründen wollte und mit dem Collegium begonnen hat. Seit 25 Jahren hat der schweizerische Episkopat sich mit der Gründung einer Universität beschäftigt und als Ort derselben Freiburg im Auge gehabt.

Das Werk wird international im guten Sinne des Wortes sein. Wie an unsern Bergen die Flüsse entspringen und die Ebene der benachbarten Länder befruchten, so haben wir die Hoffnung, daß unsere Universität die Strahlen des Lichtes allüberall hin auch über die Grenze hinaus senden wird.

Sr. Gnaden verspricht zum Schlusse dem Lehrpersonal seine Sympathien und seine Mitwirkung, sowie jene seines Klerus; er kündigt ihnen einen eben erhaltenen, besonderen Segen des heiligen Vaters Leo XIII., an, welcher in einer Dep. sche die Professoren, die Studenten, sowie die Gründer der Universität segnet und die Hoffnung ausspricht, daß mit dieser Universität eine Aera des Glückes für die Katholiken der Schweiz aufgehe.

Abends war großartiger Festkommers im schön verzierten Kornhaussaale, bei welchem die Freiburger Studentenschaft, gegen 50 Studenten von Bern, Basel, Zürich, das Lehrpersonal, Mitglieder des Staats- und Gemeinderathes, die Landwehrmusik zugegen waren. Markige Reden in beiden Sprachen wurden gehalten und darin das Ereigniß des denkwürdigen Tages gefeiert. (Freibg. Btg.)

Kirchen-Chronik.

Bern. Am Samstag den 26. Oktober begab sich das gesammte diplomatische Korps, die militärischen Attachés in glänzenden Uniformen, der Bundespräsident und andere Mitglieder des Bundesrathes ins Hotel der alten Krone in Bern. Ein ausgewählter Kranz von Damen in reicher Toilette folgte den Herren. Auch eine ziemliche Anzahl Neugieriger, welche sich auf dem Platze ansammelten, fehlte nicht. Es handelte sich nicht um ein diplomatisches Diner, sondern um den hohen Herrschaften ein recht ernstliches Memento mori ins Gedächtniß zu rufen und die Wandelbarkeit menschlicher und irdischer Dinge vorzuhalten und zwar in doppelter Form.

Es wurde nämlich in dem Speisesaal, welcher zum Gottesdienstlokal für die römisch-katholische Genossenschaft umgewandelt worden ist, für den jüngst verstorbenen König Ludwig von Portugal ein feierlicher Trauergottesdienst gehalten.

Dieser Todfall war das erste Memento und erinnerte zugleich an die Unparteilichkeit des Sensesmannes. Das zweite Memento werden sich die hohen Herrschaften, namentlich die Staatsmänner, selbst gemacht haben, wenn sie nur die letzten 20 Jahre kurz überblickt und sich an den Ort erinnert haben, wo sie sich gerade befanden. Vor 20 und mehr Jahren gingen die Herrschaften auch in die „Krone“, aber nicht um der hl. Messe beizuwohnen. Damals war daselbst kein Weihwasserleffel und kein Altar zu sehen und man klingelte nicht mit dem Sanktuslöcklein, und es ertönten ganz andere Gesänge. Die einfache Kapelle ist auch eine Erinnerung an die mutatio rerum. Man könnte diese Umgestaltung des Hoteljalous in eine Kapelle als eine ganz vortheilhafte erklären, wenn nur die Umstände und Ursachen dieser Umgestaltung nicht so traurig wären.

Vielleicht haben die Gesandten der katholischen Staaten, welche seinerzeit namhafte Summen an die neue katholische Kirche in der Bundeshauptstadt Bern beigetragen haben, bei Betrachtung des armseligen und ungenügenden Gottesdienstlokals noch die Frage erwogen, ob die Entscheidung, welche die schöne neue Kirche den Altkatholiken zuerkannte, gerecht sei und den Intentionen entspreche, welche ihre Regierungen zur Unterstützung des Kirchenbaues in Bern veranlaßte. Nein, die Herren sind in die Nothkirche gegangen, und das war schön von ihnen.

Deutschland. Der deutsche Kultusminister hat den Kapuzinern, welche seit 17 Jahren vertrieben waren, gestattet, nach Metz und Sigolsheim zurückzukehren.

— Das Münchener Fremdenblatt enthält in seiner Nummer vom 23. d. M. folgende Mittheilung: Die bairische Centrums-Fraktion hat bei der Kammer der Abgeordneten nachstehende von ihren sämtlichen Mitgliedern und den Abgeordneten Bucher und Dr. Ritter unterzeichnete Anträge eingereicht. I. Antrag. Die Kammer wolle beschließen, es sei an Seine königliche Hoheit den Prinzen Luitpold von Baiern die Bitte zu stellen: derselbe wolle sein Ministerium anweisen, 1. auszusprechen, daß das placetum regium im Sinne des § 58 der 2. Verfassungsbeilage auf die Glaubens- und Sittenlehre sich nicht erstrecke; 2. den altkatholischen Central-Verein als eine von der katholischen Kirche verschiedene Religions-Gesellschaft zu behandeln. II. Antrag. Die Kammer wolle beschließen, es sei an Se. königliche Hoheit den Prinzen Luitpold von Baiern die Bitte zu stellen: derselbe wolle sein Ministerium anzuweisen geruhen, im Bundesrath dahin zu wirken, daß die Ausdehnung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betreffend, auf die Kongregation der Redemptoristen zurückgenommen werde.

Welches Entgegenkommen die bayrischen Bischöfe von dem Minister Luz zu erwarten haben, kann man aus seinen früheren Kundgebungen schließen.

In den jüdisch-liberalen „Neuesten“ finden wir folgende Mittheilung:

„Wie uns der protestantische Stadtpfarrer Herr Dekan

Fikenscher schreibt, hat die Trauung der Tochter des Kriegsministers General von Heinleth mit dem Sekondlieutenant, Herrn vom Bomhard nicht nach katholischem Ritus stattgefunden. Die Verlobten haben sich dem katholischen Herrn Stadtpfarrer Rathmeier nur vorgestellt und die Erklärung abgegeben, daß sie die Ehe geschlossen. In der protestantischen Markuskirche habe die kirchliche Trauung stattgefunden, nachdem alle Bedingungen erfüllt waren, welche die protestantische Kirche bei dem Eingehen gemischter Ehen fordere.“

Treffend bemerkt dazu das „M. Frdbl.“: „Das Beispiel des Freiherrn von Luz, der bekanntlich, auch „Katholik“, unter Verletzung der kirchlichen Vorschriften sich protestantisch trauen ließ und nebenbei eine „Vorstellung“ beim Stadtpfarrer von St. Bonifaz unternahm, scheint also in den ministeriellen Kreisen typisch werden zu wollen. Und warum auch nicht? Was für den katholischen Ministerpräsidenten recht war, muß für die Tochter des katholischen Kriegsministers billig sein! Was die preußischen Protestanten wohl sagen würden, wenn die protestantischen Minister in Berlin sich und ihre Töchter katholisch trauen ließen.“

— Den 28. Oktober früh 8 Uhr fand im Dome in Köln die Weihe des Priors des Trappisten-Klosters von Maria-wald, Peter Franciscus Strunck zum Abt des Klosters Delenberg im Elsaß statt. Die Feier wurde durch den Herrn Erzbischof unter Assistenz zweier Aebte vollzogen. Eine zahlreiche Menschenmenge wohnte der seltenen Feier bei.

Oesterreich. Die österreichischen Bischöfe werden am 9. November zu einer Konferenz in Wien zusammentreten. Am 24. und 25. v. M. haben die ungarischen Bischöfe unter dem Vorsitz des Primas Simor eine Konferenz abgehalten.

Personal-Chronik.

Hochw. P. Bernard Christen, General der Kapuziner, hatte jüngst die sämtlichen französischen Ordensprovinziale zu einer Konferenz zusammenberufen behufs Besprechung wichtiger Ordensangelegenheiten. Von Marseille macht er eine Visitationsreise nach Spanien, wobei er sämtliche Kapuzinerklöster jenes Landes besuchen wird. Er gedenkt an Weihnacht wieder in Rom zu sein.

Thurgau. Hochw. Hr. Fr. Kav. Kauflin von Einsiedeln, seit 11 Jahren Pfarrer in Micken (St. Gallen), ist als Pfarrer von Altnau gewählt worden und hat in dieser Woche die neue Pfarrei angetreten.

Freiburg. Hochw. Hr. Dr. Aloys Götschmann, Seminarregens in Freiburg, ist von der Regierung zum Chorbherrn von St. Nikolaus ernannt worden und ist als Pfarrer des obern Stadtviertels ansersehen.

Solothurn. Hochw. Hr. U. Jos. Hügi, Pfarrer in Dulliken, ist zum Pfarrer von Welschenrohr gewählt worden.

Genf. Am 1. November ist der älteste Priester Genfs, Hochw. Hr. Jakob Pictet, Kaplan der Waisenanstalt, gestorben. Als Vikar von Genf hatte er dem jetzigen Bischof

Kaspar Mermillod Religionsunterricht erteilt. Dann wurde er Pfarrer in Weimer, sodann Pfarrer des katholischen Spitals und der Waisenanstalt in Plainpalais. Als die Spitalschwestern von Genf vertrieben wurden, ging er mit ihnen und den Waisenkindern nach Morney (Savoyen). Er erreichte ein Alter von 83 Jahren. R. I. P.

Literarisches.

Dr. Franz Witt, Gründer und erster Generalpräses des Cäcilienvereins. Von Anton Walter. Regensburg, bei Pustet. 2 Mark.

Ein prächtiges Buch, für welches wir dem Verfasser großen Dank schulden, welches alle Anhänger und Verehrer Witt's mit der herzlichsten Freude erfüllen wird. Walter, der Witt's Freund war und mit ihm seit Jahren in fast täglichem Verkehr stand, ist zweifelsohne der berufenste Biograph Witt's. Und er hat sich seiner Aufgabe mit Auszeichnung entledigt. Des Verfassers reiches Wissen, seine tiefinnerste Ueberzeugung von der Wichtigkeit der cäcilianischen Prinzipien, seine treue Anhänglichkeit und Begeisterung gegenüber dem großen Reformator der Kirchenmusik sind sozusagen auf jeder Seite des lieben Buches erkennbar. Was ich namentlich lobend hervorhebe, das ist die Klarheit, mit welcher das weitsichtige Material geordnet und behandelt ist, der feurige, doch von aller Ueberschwänglichkeit freie Schwung in der Darstellung, die so wohlthuende Objektivität, welche auch Derjenige anerkennen muß, der die Schrift mit diesem oder jenem Vorurtheil zur Hand nimmt. Da das Leben und Wirken Witt's bis zum letzten Athemzuge mit der Kirchenmusik und deren Reform auf's engste verwachsen war, so kam Walter von selbst dazu, auch die Entstehung, den Verlauf und die Grundsätze der Reform zu behandeln. Das Buch ist deßhalb doppelt werthvoll; nicht nur enthält es ein meisterhaft gezeichnetes Lebensbild Witt's, sondern ich erblicke darin zugleich eine herrliche Apologie des Cäcilienvereins. Ich möchte darum das Buch Allen empfohlen haben, die sich mit der Kirchenmusik befassen oder sich um selbe interessiren. Auch solchen sei es empfohlen, welche gegen die Person Witt's und die cäcilianische Sache eingenommen sind, und deren es bekanntlich noch Viele gibt. Ich glaube, daß Walters sachliche, objektive Arbeit zu überzeugen, falsche Anschauungen zu heben, ja zu begeistern vermag. Jene, welche, seien sie Geistliche oder Direktoren, der Kirchenmusik bisher nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt oder sie in falschen Bahnen geführt haben. Und wer unter dem Ungemach, das die Besorgung der Kirchenmusik oft mit sich bringt, zu leiden hat, der wird in dem Buche reichen Trost finden. Da kann er erfahren, was Alles Witt hat streiten und leiden müssen, um seinen reformatorischen Grundsätzen zum Durchbruche zu verhelfen, wie sein ganzes Leben ein beständiger Kampf war, ein hartes Martyrium für die Wiederherstellung eines würdigen, liturgischen Gesanges, für die Kirche, welche vor allem diesen Zweig der Kunst in ihren Dienst genommen hat.

(W. im „Chorwächter“ 1889, Nr. 10 u. 11.)

Das Buch der Psalmen in neuer und treuer Uebersetzung nach der Vulgata, mit fortwährender Berücksichtigung des Urtextes. Von J. Langer, Pfarrer. Dritte Auflage. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1889. 521 S. M. 5. Die Anlage des Buches ist folgende: Je auf der rechten Seite des Buches ist der Vulgatatext, auf der linken die deutsche Uebersetzung; unten ist ein kurzer Commentar beigelegt, der theils kurze Wort- und Sinnerklärungen, theils die wesentlichen Varianten des hebräischen Textes mittheilt. Die Uebersetzung ist sprachlich frisch und kräftig; sie schließt sich möglichst dem Wortlaute an, sucht uns aber auch in den Geist des heiligen Textes einzuführen. Die Ausstattung des Buches ist sehr schön. Wir sagen mit dem Verfasser in der Vorrede: „Die Unkenntniß der Psalmen ist ein großer Fehler an uns, ein großer Mangel in uns, gereicht uns nicht zum Lobe, zum Guten; sie ist ein Unglück. Man entschuldige sich nicht mit der Schwierigkeit des Verständnisses der Psalmen. Wollte mehr Liebe ob, o gewiß, mit der Liebe zu diesen heiligen Liedern käme auch deren Verständniß.“ Die Liebe zu dem herrlichen Psalmenbuch wird durch vorliegende Uebersetzung belebt; es sei daher das Buch bestens empfohlen.

Eine Correspondenz aus dem Kt. Luzern folgt in nächster Nr.

Schweizer Piusverein.

Empfangs-Bescheinigung.

a. Jahresbeiträge der Ortsvereine pro 1888:

Aesch (Luzern) Fr. 6. 50, Eichenbach (St. Gallen) 36, Lenz 21. 10, Rapperschwil 10, Root 33. 50, St. Gallenkappel 20, Tägerig 20. 50, Wettingen 28. 50, Wilhof 4, Zug 113 Fr.

Diejenigen Ortsvereine, welche noch im Rückstand sind mit der Einsendung des Jahresberichts und Jahresbeitrags pro 1888, belieben solche beförderlichst dem Central-Cassier einzusenden.

Zuländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1888 à 1889.

	Fr.	St.
Uebertrag laut Nr. 44:	41,910	53
Von N. N. in Luzern	20	—
Aus der Pfarrei Norschach	70	—
" " " Deitingen	20	—
" " " Seewen	15	—
" " " Bärshwil	13	—
" " " Soulee	20	—
" " " Courrendlin	50	—
" " " Courchapoix	28	—
" " " Corban	15	—
" " " Herbetswil	20	—
" " Häfelin-Stiftung	150	—
Von Ungenannt in Nuswil	5	—
Aus der Kirchengemeinde Oberwil (Aargau)	78	—
" " Pfarrei Arbon	145	—
" " " Therwil	25	—
" " " Sachnang	10	—
	42,594	53

Bei der Expedition eingegangen:

Aus der Pfarrei Günsberg für die inländ. Mission Fr. 16

Im Verlage von Franz Kirchheim in Mainz sind soeben erschienen:

Bonifacius, P., Ord. Cap., Geistliche Einjamkeit oder Monatliche Vorbereitungen auf den Tod. Mit Erlaubniß der Obern. Dritte Auflage. gr. 8. geh. Fr. 1. 35.

Keller, Dr. Jos. Ant., Zweihundertzwanzig Engelsgehisten zur Belebung des Vertrauens auf den Schutz und die Fürbitte der hl. Engel. Zweite verbesserte Auflage. 8. geh. Fr. 3.

Lendriat, J. F., Erzbischof, Die fromme Frau. Konferenzen für Frauen, die in der Welt leben. Nach der zehnten französischen Auflage. gr. 8. geh. Fr. 4.

Segur, M., von, Die Hölle. Ob es eine gibt, was sie ist, wie man ihr entgeht. Dritte Auflage. gr. 8. geh. 80 Cts. 114

Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes: 115

Schöberl, Frz. X., Lehrbuch der katholischen Katechetik.

Mit oberhirtl. Approbation. 8°. XX u. 664 Seiten. Preis broch. Fr. 8. 85.

In vorliegendem Werke bietet der durch seine früheren Publikationen auf katechetischem Gebiete bereits rühmlichst bekannte Autor ein erschöpfendes, systematisches Handbuch der katholischen Katechetik, wie ein solches in der katholisch-theologischen Literatur bisher thätig fehlte, in welchem die Resultate seiner während eines Menschenalters gesammelten reichen Studien und Erfahrungen zu einem wissenschaftlichen Ganzen vereinigt und verarbeitet sind. Der hochwürdigste Bischof von Eichstätt, dem das Buch gewidmet ist, hat sich in einem besonderen Schreiben an den Verfasser mit großer Anerkennung darüber ausgesprochen und dasselbe als ein sehr verdienstliches Werk bezeichnet.

Mettenleiter Bernard, Requiem für Sopran, Alt, Tenor, Baß oder auch für Sopran, Alt, Baß mit willkürlicher Begleitung der Orgel allein oder von zwei Violinen, Viola, zwei Klarinetten, zwei Hörnern und Posaune komponiert. Opus 20. Zweite Auflage. Preis Fr. 6, 4 Singstimmen apart 55 Cts.

Aufgenommen in den Cäcilien-Vereins-Katalog kirchenmusikalischer Werke sub Nr. 315. Eine edel und würdig gehaltene Komposition, besonders für schwächere Landchöre geeignet.

Kröll, Jos. Raph., Kanzel-Reden. Erster Band. Zweite Auflage. 1. u. 2. H. 8°. 884 S. Preis Fr. 8.

Kröll's Kanzel-Reden zeichnen sich durch gewählte und flüssige Diktion, durch stets neue Ideen und Auffassungen aus, die dem Prediger fortwährend geistige Anregung bieten. Die gesammten Kanzel-Reden von Kröll umfassen 5 Bände und kosten, wenn auf einmal bezogen, statt Fr. 44. 50 nur Fr. 40. Ausführlicher Prospekt darüber gratis und franko.

Katholische Glaubens- und Sittenlehre
in kurzen Erklärungen und Beispielen.

Ein katechetisches Handbuch

zum Gebrauch

für Prediger, Seelsorger und Katecheten.

Von einem Priester der Diözese Basel.

Mit Genehmigung des Hochwürdigsten Bischofs von Basel und Lugano.

Vollständig erschienen in 6 Lieferungen zu Fr. 6.

NB. Diese Erklärungen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre sind genau nach dem Schematismus der Diözese Basel und Lugano verfaßt; jede Frage in demselben enthält je nach Bedürfnis eine engere oder weitere erklärende Beantwortung, wodurch sich diese Unterweisungen besonders den Seelsorgern und Katecheten empfehlen; deshalb kann das Werk zur bequemeren Verwendung, besonders bei Ertheilung der sonntäglichen Christenlehre, auch in gefalzten Bogen bezogen werden.

Zu beziehen durch

Rudolf Schwendimann.

Im Verlage von Burkard & Frölicher in Solothurn ist soeben erschienen:
St. Ursen-Kalender für das Jahr 1890.
Preis 40 Centimes.

Broschüren-Cyklus

für das katholische Deutschland.

XXV. Jahrgang.

Zwölf monatliche Hefte
im Umfange von ca. 300 Seiten, komplet nur

Fr. 1. 50.

Soeben ist das erste Heft: „Michel Zipselmüller als Münsterbürger“ erschienen und ist durch alle Buchhandlungen zur Einsichtnahme zu beziehen wie auch direkt gratis und franko durch die

Verlagsbuchhandlung
Ferdinand Schöningh, Paderborn
oder 116

Adelrich Benzler & Cie., Buchhandlung,
Einsiedeln.

Pro 1890

empfehle:

Dienstboten-Kalender	30 Cts.
Glöcklein-Kalender	55 "
Monika-Kalender	70 "
Regensburger Marien-Kalender, großer	70 "
Regensburger Marien-Kalender, kleiner	80 "
Vourdes-Kalender	70 "
Kalender für die studierende Jugend	55 "
Bernadette-Kalender	70 "

2c. 2c.

Hochachtungsvoll

Rudolf Schwendimann,
Solothurn.

Im Verlage von Burkard & Frölicher in Solothurn, ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie direkt von der Verlags- handlung zu beziehen:

Schematismus

der

Ehrev. VV. Kapuziner pro 1890.
Preis per Exemplar 25 Cts.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen- Zeitung“ ist zu haben:

Die Kirche,

Hilfsmittel für den katechetischen Unterricht

an
Sekundar- und höhern Prima- schulen
von

Arnold Walther,
Domkaplan.

Zweite Auflage.

36 Seiten fein broschirt. Preis per Exemplar
20 Cts.

Verlag von **Benziger & Co.** in **Einsiedeln** (Schweiz).

Bücher für den Monat November!

Vorzüglich geeignete Namensfest-Geschenke!



In neuer zweiter Auflage ist erschienen:

Leben der hl. Elisabeth von Ungarn,

Landgräfin von Thüringen und Hessen (1207 — 1231).

Von **Graf von Montalembert.**

Aus dem Französischen übersetzt von **J. Ph. Städler.**

Mit einem Vorwort des Hochw. Dr. Karl Joh. Greith, Bischof von St. Gallen. Prachtwerk mit 1 Farbendruck-Titelbild der hl. Elisabeth und 126 Holzschnitten. 384 Seiten. 4°.

In Original-Prachteinband:

Rothe Leinwand mit Gold- und Schwarzdruck, Seingoldschnitt **Fr. 16.25**

Dieses Lebensbild ist ein wahres Kunstwerk. Zu der glanzvollen Darstellung gesellt sich die prachtvolle Ausstattung. Wir empfehlen es dem katholischen Volke aufs allerwärmste und angelegentlichste als eine wahre Zierde des Bücher-schatzes einer christlichen Familie. **Vaterland, Luzern.**

Leben der heiligen Katharina von Alexandrien.

Nach der alten französischen Legende des Jean Mielot, Sekretär Philipp des Guten, Herzogs von Burgund, bearbeitet von **Marius Jepet,** verdeutschelt von **J. Wipfli** und **J. J. von Ah,** Priester der Diocese Chur.

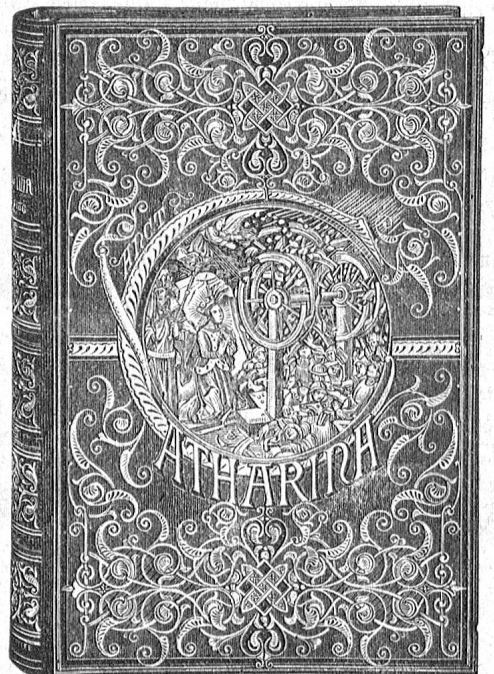
Mit einem empfehlenden Schreiben Seiner Gnaden des Hochwürdigsten Herrn **Franz Constantin Rampa,** Bischof von Chur.

Mit 1 chromolithographischen Titelbild nach Fra Angelico, 1 chromolithographischen Einschaltbild, 26 ganzseitigen Darstellungen aus dem Leben der hl. Katharina auf Cougrund mit allegorischen Handfassungen nach M. Düren u. a. in reichster Abwechslung etc. 36 Seiten. 4°.

In reich vergoldeten Orig.-Prachteinbänden mit feinst Hohlgoldschnitt:

- a. Ganz Chagrineder, roth, reich vergoldet Fr. 30. —
- b. Rücken Chagrineder, Decke Leinwand, roth Fr. 22.50

Das hochinteressante Legendenwerk, welches wir hiermit dem katholischen Publikum vorlegen, stammt aus dem glaubensfreundigen Mittelalter. Ein eigenthümlich anheimelnder poetischer Duft ist über dasselbe ausgebreitet. — Der erbauliche, volkstümliche Inhalt, die leichtfaßliche Darstellung, die kräftige, ungezwungene, einfach-edle Sprache, die leichtverständliche Illustration machen das Buch zu einem populären Prachtwerk ersten Ranges.



Feinst ausgeführte Farbendruck-Bilder:

- | | | | |
|--|---|--|----------|
| Die heilige Cäcilia von C. Bertling,
Die hl. Elisabeth nach F. Ittenbach, | <div style="display: inline-block; vertical-align: middle; border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black; padding: 0 10px;"> Pendants: </div> | Unaufgezogen ohne Papierrand, 40 × 26 cm | Fr. 1.50 |
| | | „ mit „ 54 × 36 cm | Fr. 2. — |

Werden auf Verlangen auch eingerahmt versandt.

Sobald erschienen:

Vollständiges Ablatz-Gebetbuch,

ausschließlich aus authentischen Ablassgebeten zusammengestellt von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr., Lector der Theologie. Mit Approbation des Hochw. Bischofs von Chur und mit Erlaubniß der Ordensobern. 320 Seiten. Format V. 108 × 66 mm. Mit Chromo-Stiertitel und Stahlstich.

Einband No. 302: Schwarze Leinwand, Rottschnitt Fr. —.80 — Einband No. 401: Schwarzes Leder, Seingoldschnitt Fr. 1. —

Dieses neue Andachtsbüchlein empfiehlt sich in jeder Beziehung von selbst. Während nämlich sonst in den Gebetbüchern aller Art nur da und dort Ablassgebete eingestreut zu werden pflegen, ist in dem vorliegenden reichhaltigen Büchlein jedes Gebet, jede Andacht ohne Ausnahme mit Ablässen versehen. Es enthält alle Andachten des katholischen Christen. Die Angaben der Ablässe sind bis ins kleinste exact, nach den allernuesten authentischen Quellen. Der kurze Anhang bietet einen gedrängten, praktischen Unterricht über die reichen Gnadenschätze, welche in den Ablässen einem jeden Katholiken offen stehen. Der durch seine zahlreichen, gediegenen ascetischen Werke bei allen Katholiken deutscher Zunge berühmte Autor hat seine nicht leichte Aufgabe meisterhaft gelöst. Sein vortreffliches Büchlein darf um so sicherer auf eine dankbare Aufnahme rechnen, weil es den Wünschen gar vieler Gläubigen jedes Standes und Alters entgegenkommt. — Das Format ist recht bequem, das Papier sehr gut, der Druck klar und deutlich, die ganze Ausstattung geschmackvoll.